

Preisblatt Grund- und Ersatzversorgung

gültig ab 1.4.2024

Für Gemeinden bis 25.000 Einwohner

Dieses Preisblatt gilt für die Stromlieferung an Haushaltskunden im Rahmen der Grundversorgung (gemäß § 36 EnWG) sowie für die Ersatzversorgung (gemäß § 38 EnWG).

Eintarifmessung		
	netto	brutto
Arbeitspreis	31,93 ct/kWh	38,00 ct/kWh
Grundpreis ohne Zähler	109,39 €/Jahr	130,17 €/Jahr

Zweitarifmessung		
	netto	brutto
Arbeitspreis Hochtarif (HT)	34,44 ct/kWh	40,98 ct/kWh
Arbeitspreis Niedertarif (NT)	26,34 ct/kWh	31,34 ct/kWh
Grundpreis ohne Zähler	117,69 €/Jahr	140,05 €/Jahr

Hochtarifzeit

An Werktagen (Montag bis Freitag) von ca. 06.00 Uhr bis ca. 22.00 Uhr. Alle übrigen Zeiten gelten als Niedertarifzeit.

Abgaben und Steuern

Die Arbeitspreise dieses Preisblattes enthalten die Stromsteuer, die Höchstsätze für die Konzessionsabgabenzahlungen, die Belastungen aus dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz“, aus dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“, die § 19-StromNEV-Umlage und die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG und die Umlage aus § 18 der Verordnung für Abschaltbare Lasten.

Die Arbeitspreise werden in folgenden Fällen entsprechend herabgesetzt: Bei Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden.

Die Bruttopreise beinhalten die derzeit geltende Umsatzsteuer in Höhe von 19% und sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Die Einzelbestandteile der Allgemeinen Preise können gemäß § 2 Abs. 3 StromGVV der rückseitig dargestellten tabellarischen Übersicht entnommen werden.

Bei der Wahl des für Sie günstigsten Tarifes unterstützt Sie unsere Kundenberatung gerne.

Kundencenter: Tel. 08141 401-111
Fax 08141 401-409
E-Mail: kundencenter@stadtwerke-ffb.de

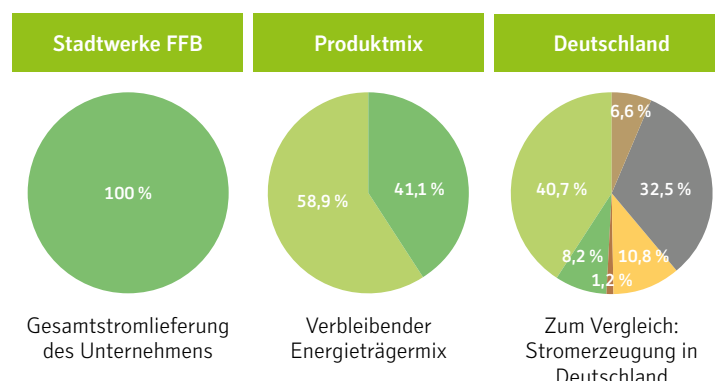
Öffnungszeiten: Mo – Mi 8 – 16 Uhr
Do 8 – 17 Uhr
Fr 8 – 12 Uhr

Kennzeichnung der Stromlieferung 2022

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, geändert 22. Mai 2023
Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2022

Energieträgermix

- Kernenergie
- Kohle
- Erdgas
- Sonstige fossile Energieträger
- Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG
- Mieterstrom, gefördert nach dem EEG
- Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG
- Erneuerbare Energien aus der Region, gefördert nach dem EEG



Umweltauswirkungen:

CO ₂ -Emission	0 g/kWh	0 g/kWh	377 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0000 g/kWh	0,0000 g/kWh	0,0002 g/kWh

Lieferländer der Herkunftsnachweise: Italien: 94 %, Island: 6 %

Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH
Cerveteristr. 2, 82256 Fürstenfeldbruck
Geschäftsführer
Jan Hoppenstedt
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Oberbürgermeister Christian Götz

Registergericht
Amtsgericht München | HRB 133 049
USt-IdNr. DE 128 255 163
Steuernummer 117 139 00399

KundenCenter
Tel. 08141 401-111 | Fax 08141 401-409
kundencenter@stadtwerke-ffb.de
www.stadtwerke-ffb.de

Servicezeiten
Mo. – Mi. 8 bis 16 Uhr
Do. 8 bis 17 Uhr
Fr. 8 bis 12 Uhr

Preisblatt Grund- und Ersatzversorgung

gültig ab 1.4.2024

Für Gemeinden bis 25.000 Einwohner

Information zur Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und den einfließenden Kostenbelastungen gemäß § 2 Abs. 3 StromGVV

	Eintarifmessung		Zweitarifmessung		
	Euro	ct/kWh	Euro	Hochtarif ct/kWh	Niedertarif ct/kWh
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		38,00		40,98	31,34
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr ohne Zähler	130,17		140,05		
In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:					
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		31,93		34,44	26,34
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	109,39		117,69		
In den Netto-Endpreis fließen ein:					
Steuern und Abgaben					
Stromsteuer		2,05		2,05	2,05
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)*		1,32		1,32	0,61
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		0,000		0,000	0,000
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,275		0,275	0,275
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,643		0,643	0,643
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,656		0,656	0,656
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,000		0,000	0,000
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:					
Arbeitspreis (Netz) pro verbrauchte Kilowattstunde		8,93		8,93	8,93
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis (Netz)	75,00		75,00		
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	siehe S. 3		siehe S. 3		
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	75,00	13,87	75,00	13,87	13,16
Rechnerisch ergibt sich als Grundversorgeranteil für die erbrachten Leistungen Beschaffung und Vertrieb:					
Beschaffung/Vertrieb					
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	34,39		42,69		
am Arbeitspreis pro Kilowattstunde		18,06		20,57	13,18

* Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: in Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 ct/kWh; bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. Bitte beachten Sie, dass hier der Höchstwert genannt ist. Die Konzessionsabgabe innerhalb der Niedertarifzeit beträgt einheitlich 0,61 ct/kWh.

Erklärung der Abkürzungen:

Stromsteuer = eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch
 EEG = Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien
 KWKG = Abgabe für Förderung der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage
 § 19 StromNEV-Umlage = Abgabe für Ausgleich der Netzentgeltbefreiung für stromintensive Betriebe
 § 17f Offshore-Netzumlage = sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz
 § 18 AbLaV-Umlage Abschaltbare Lasten = dient der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen
 Konzessionsabgabe = Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Die Bruttopreise beinhalten die derzeit geltende Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Preisblatt Grund- und Ersatzversorgung

gültig ab 1.4.2024

Für Gemeinden bis 25.000 Einwohner

Entgelt für Messstellenbetrieb Strom

Aufgrund des gesetzlichen Einbaus neuer Stromzähler („Smart Meter“) in Deutschland weisen wir zukünftig das Messentgelt separat vom Grundpreis in Ihrem Stromtarif aus. Bisher war dies im Grundpreis enthalten. Das Messentgelt, also der Preis für den Betrieb und die Wartung Ihres Stromzählers, unterscheidet sich in Abhängigkeit von dem bei Ihnen eingebauten Zähler. Es gibt drei Arten von Zählern: den konventionellen Zähler – der momentan nahezu flächendeckend in Deutschland eingebaut ist – den modernen und den intelligenten Zähler.

Ein Hinweis: Wenn Sie für den Messstellenbetrieb ein anderes Unternehmen beauftragt haben, bekommen Sie von diesem direkt eine Rechnung. In diesem Fall erfolgt keine Abrechnung des Messentgelts über Ihren Stromvertrag.

	Konventioneller Zähler ² in Euro/Jahr		Moderner Zähler ³ in Euro/Jahr	Schaltgerät Tarif- schaltung ⁴	Intelligenter Zähler ⁵ in Euro/Jahr			
	Eintarif	Doppeltarif			Verbrauch in kWh/Jahr			
					ab 6.001 ⁶	ab 10.001	ab 20.001	ab 50.001
Bruttopreis¹	12,63	28,45	20,00	12,76	100,00	130,00	170,00	200,00
Umsatzsteuer 19 %	2,02	4,54	3,19	2,04	15,97	20,76	27,14	31,93
Nettopreis	10,61	23,91	16,81	10,72	84,03	109,24	142,86	168,07

In der folgenden Übersicht zeigen wir Ihnen, aus welchen Kostenbestandteilen sich die Nettopreise zusammensetzen:

	Konventioneller Zähler ² in Euro/Jahr	Moderner Zähler ³ in Euro/Jahr
Entgelt des Messstellen- betreibers	10,61	16,81
auf die Grundversorgung entfallener Kostenanteil	–	–
Nettopreis	10,61	16,81

¹ Gerundete Bruttopreise inklusive 19 % Umsatzsteuer.

² Ein konventioneller Zähler beinhaltet weder eine moderne Messeinrichtung noch ein intelligentes Messsystem.

³ Ein moderner Zähler entspricht nach § 2 Messstellenbetriebsgesetz einer modernen Messeinrichtung (mME).

⁴ Im Rahmen einer Zweitartmessung erforderlich.

⁵ Ein intelligenter Zähler entspricht nach § 2 Messstellenbetriebsgesetz einem intelligenten Messsystem (iMS).

⁶ Verpflichtender Einbau frühestens ab dem 1.1.2020.